

Was für'n Pfleger!?

Mit dieser oder einer ähnlichen Frage wurde vermutlich so ziemlich jeder Rechtspfleger¹ schon einmal konfrontiert. Wahrscheinlich hat sich sogar der ein oder andere Rechtspflegeranwärter vor seiner Entscheidung für diesen Beruf gefragt, was so ein Rechtspfleger eigentlich tut. Unter Gesundheits- und Krankenpfleger, unter Altenpfleger, ja sogar unter Raumpfleger kann sich der gemeine Bürger etwas vorstellen. Aber was in aller Welt pflegt der Rechtspfleger?

geschichtlicher Abriss

Um diese Frage zu beantworten, muss zunächst ein kurzer Blick auf die geschichtliche Entwicklung des Berufs geworfen werden.

Die Geschichte des Rechtspflegers geht viele Jahrhunderte zurück. Vorläufer gab es bereits im antiken römischen Recht. Konkret entstammt er dem sogenannten Gerichtsschreiber. Diese Bezeichnung wurde erstmals im Jahr 1532 in Art. 181 – 203 der Peinlichen Gerichtsordnung von Karl V. gesetzlich verwendet.² An ihn wurden die gleichen Anforderungen gestellt wie an Richter.³

Im 17. Jahrhundert hatte der Gerichtsschreiber eine annähernd gleichwertige Stellung wie Richter und Notare. Diese selbst waren nicht selten als Gerichtsschreiber tätig. Gerichtsschreiber wiederum erledigten neben Notaren Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und konnten sogar zeitweise Richter vertreten.⁴

Ab dem 18. Jahrhundert hingegen wandelte sich mit der Änderung der Prozessordnungen die Stellung des Gerichtsschreibers zu der eines Gehilfen.⁵ Bemerkenswert hierbei ist, dass die Ausbildung gleichwohl in weiten Teilen mit der des Richters identisch blieb.⁶

Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts kam es zu Reformbestrebungen. Als Geburtsstunde des Rechtspflegers kann insoweit die ZPO-Novelle vom 01.06.1909 bezeichnet werden. In deren Rahmen wurde dem Gerichtsschreiber das Kostenfestsetzungsverfahren sowie die Erteilung des damaligen Vollstreckungsbefehls zur selbstständigen Erledigung übertragen.⁷ Eine weitere Öffnung ergab sich aus dem Reichsentlastungsgesetz von 1921. Hiernach konnten die Landesjustizverwaltungen dem Gerichtsschreiber umfassende richterliche Geschäfte übertragen.⁸ Als Rechtspfleger wurde der Gerichtsschreiber schließlich

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Diese soll geschlechtsneutral verstanden werden.

² Dörndorfer, Kommentar zum Rechtspflegergesetz, 2. Auflage, Einl. Rn. 3.

³ Dumke, Vom Gerichtsschreiber zum Rechtspfleger, S. 101.

⁴ Dörndorfer, Einl. Rn. 8.

⁵ Dörndorfer, Einl. Rn. 5 f.

⁶ Dumke, S. 137 f..

⁷ Dörndorfer, Einl. Rn. 16.

⁸ Dörndorfer, Einl. Rn. 21.

erstmals mit der Preußischen Entlastungsverfügung von 1923 bezeichnet, mit der in Preußen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht wurde.⁹

Weitere Entwicklungen folgten, bis schließlich 1957 das Rechtspflegergesetz (RPfIG) geschaffen wurde. Hierin wurden Stellung und Aufgaben des Rechtspflegers erstmals gesetzlich geregelt.¹⁰ Dieses Gesetz ist Grundlage des heutigen Rechtspflegerrechts.

Durch das RPfIG 1969/1970 kam es zu umfassenden Änderungen im Hinblick auf Aufgabenübertragungen vom Richter und den Status des Rechtspflegers.¹¹ Im Jahr 1998 wurde letztlich die bereits vorhandene sachliche Unabhängigkeit ausdrücklich in § 9 RPfIG aufgenommen.¹²

Die Zeit blieb seitdem jedoch nicht stehen. Über die Jahre kam es zu zahlenreichen kleineren und größeren Änderungen des Rechtspflegerrechts verbunden mit der Wahrnehmung weiterer richterlicher Geschäfte bzw. der Einführung von Öffnungsklauseln, die den Bundesländern eine Aufgabenübertragung überlässt.¹³

heutiger Aufgabenbereich und Status

Obwohl der Rechtspfleger einem Justizfremden nicht gleich bekannt sein mag, so ist er heutzutage aus der Gerichtslandschaft nicht mehr wegzudenken. Früher oder später hat jeder, der einen Gerichtsgang zu erledigen hat, mit ihm zu tun, z. B.:

- im Nachlassgericht bei der Beantragung eines Erbscheins
- im Familiengericht im Rahmen der Erteilung einer familiengerichtlichen Genehmigung
- im Betreuungsgericht bei der rechtlichen Betreuung eines Angehörigen
- im Grundbuchamt bei der Übertragung eines Grundstücks
- im Insolvenzgericht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens
- im Vollstreckungsgericht bei der Versteigerung eines Grundstücks oder Pfändung von Kontoguthaben oder Arbeitseinkommen
- auf der Rechtsantragstelle bei der Beantragung von Beratungshilfe
- bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafvollstreckung.

Dies sind nur einige Beispiele für die Tätigkeiten des Rechtspflegers nach dem RPfIG. Wie diese aber zeigen, ist der Rechtspfleger in allen Abteilungen des Gerichts bis hin zur Gerichtsverwaltung anzutreffen.¹⁴ Er ist selbstständiges Organ der Rechtspflege bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Man bezeichnet ihn auch als zweite Säule der dritten Gewalt.¹⁵ Wie ein Richter arbeitet er in den ihm zugewiesenen Bereichen sachlich unabhängig und weisungsfrei. Er ist nur an Recht und Gesetz gebunden und ergänzt somit die Judikative, die dritte Gewalt.

⁹ Dörndorfer, Einl. Rn. 22.

¹⁰ Dumke, S. 169.

¹¹ Dumke, S. 170.

¹² Dörndorfer § 9, Rn. 5.

¹³ Eine Übersicht kann Dörndorfer, Einl. Rn. 40 entnommen werden.

¹⁴ Die konkreten Aufgaben des Rechtspflegers können den §§ 3, 14 – 25a RPfIG entnommen werden.

¹⁵ Die Beschreibung stammt von dem zwischen 1974 und 1981 amtierenden Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel.

Ausbildung

Rechtspfleger sind keine Volljuristen, auch wenn ausnahmsweise ein Volljurist mit den Aufgaben betraut werden könnte. Die Rechtspflegerausbildung erfolgt vielmehr unabhängig vom klassischen Studium der Rechtswissenschaften in einem verwaltungsinternen dreijährigen Vorbereitungsdienst für den gehobenen Justizdienst. Dieser gliedert sich in theoretische und berufspraktische Teile und schließt mit einer Abschlussprüfung sowie ggf. Diplomarbeit ab. Die konkrete Ausgestaltung unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern. Seit dem 01.09.2017 erfolgt die Ausbildung für die Hessischen und Thüringischen Rechtspflegeranwärter an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege Rotenburg a. d. Fulda nach dem 24:12-Modell: 24 Monate Fachstudium, 12 Monate Berufspraktikum.¹⁶

Erforderlich zur Aufnahme des Studiums sind neben beamtenrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich die allgemeine Hochschulreife oder ein gleichwertiger Abschluss. Daneben ist ein interner Laufbahnaufstieg aus dem mittleren Justizdienst möglich.

Dass dieses verwaltungsinterne Ausbildungskonzept stets beibehalten wird, ist allerdings vom Gesetzgeber bewusst nicht festgeschrieben worden. Denkbar wäre ein Studiengang an einer allgemeinen (Fach-)Hochschule. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Voraussetzungen für eine externe Ausbildung von Rechtspflegern zwar noch nicht gegeben, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass künftig eine Konzeption für eine Rechtspflegerausbildung entwickelt wird, die auf ein breiter gefächertes Berufsfeld vorbereitet und dem Rechtspfleger in weiterem Umfang als bisher den Zugang zu Tätigkeiten in Verwaltung und Wirtschaft eröffnet.¹⁷ Denkbar ist insbesondere eine Angleichung an die volljuristische Ausbildung verbunden mit den Besonderheiten des Tätigkeitsfelds des Rechtspflegers. Dies würde mit der geschichtlichen Entwicklung einhergehen.

Ausblick

Was hält nun die Zukunft für diesen Beruf bereit?

Auf dem 34. Deutschen Rechtspflegertag vom 26. bis 28.10.2016 in Trier hat der Bund Deutscher Rechtspfleger¹⁸ einen Vorschlag für eine Neufassung des RPfIG verabschiedet.¹⁹ In diesem wird zuvorderst ein Statusamt für den Rechtspfleger ähnlich dem des Richters gefordert. Die Geschäftsverteilung soll ohne Eingriff der Gerichtsverwaltung durch einen Rechtspflegerrat geregelt werden. Neben der sachlichen soll es auch eine persönliche Unabhängigkeit geben. Daneben sind in dem Entwurf die Aufgabenübertragungen umgesetzt, die derzeit nur aufgrund der

¹⁶ siehe § 7 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst vom 27.06.2017 (JMBl. 2017, S. 488 ff.).

¹⁷ Gesetzesbegründung zum 2. RPfIÄndG, BTDRs 7/2005, S. 11.

¹⁸ Der Bund Deutscher Rechtspfleger ist der Berufsverband der Rechtspfleger. Er vertritt auf Bundesebene und durch die Landesverbände auf Landesebene die berufsrechtlichen Interessen der Rechtspfleger.

¹⁹ Der Entwurf der Neufassung des RPfIG kann hier aufgerufen werden: <http://www.bdr-online.de/bdr/index.php/82-rechtspflegertag>

Öffnungsklauseln per Landesrecht geregelt werden können, von denen aber nicht flächendeckend Gebrauch gemacht wird.²⁰

Es handelt sich zweifellos um ein ambitioniertes Vorhaben, dessen Erreichen für den Berufsstand wünschenswert wäre.

Freilich stellt sich andererseits die Frage, ob ein Amt wie das eines Rechtspflegers neben dem Amt des Richters benötigt wird. Auf den ersten Blick wird man diese verneinen können. Auf den zweiten Blick hingegen kann man diese nur bejahen, denn alles andere würde eine Rolle rückwärts bedeuten und die geschichtliche Entwicklung sowie das fortdauernde Nebeneinander von Richter und Rechtspfleger negieren.

Rechtspfleger nehmen vielfältige, ehemalige Richteraufgaben wahr. Sicher könnten diese theoretisch zurückübertragen werden. Man könnte den Rechtspflegerberuf aussterben lassen. Sachdienlich wäre dies nicht. Als zweite Säule der dritten Gewalt trägt der Rechtspfleger mit seinem Spezialwissen in Randgebieten der volljuristischen Ausbildung gerade zu einer funktionierenden Justiz bei. Rechtspfleger sind unabhängige Entscheider mit entsprechender Verantwortung. Mit einem Statusamt könnte auch die fortwährende, Streit auslösende Diskussion um Dienstpostenbewertungen und Beförderungen enden. Man würde es den Richtern wie damals in den 1960er Jahren gleich machen können, als dort die R-Besoldung geschaffen wurde.²¹

Fazit

Nach alledem kann die Eingangsfrage, was ein Rechtspfleger nun eigentlich pflegt, laienhaft wie folgt beantwortet werden: Das Recht! Wie nun aber klar sein dürfte, nicht im Sinne von Gesetze abstauben. Vielmehr stauben die Gesetze bei dem Rechtspfleger gar nicht erst ein, weil er sie jeden Tag bei seiner Tätigkeit verwendet. Die Umschreibung des Berufs als Fachjurist oder „so etwas wie ein Richter“ wäre treffender. Rechtspfleger sind zwar keine Richter, gleichwohl erledigen sie tagtäglich vielfältige ehemalige Richteraufgaben, sind hierbei ebenso nur Recht und Gesetz unterworfen.

²⁰ Zum Stand der Aufgabenübertragung: Rellermeyer, Übersicht über die nach dem Rechtspflegergesetz erfolgten landesrechtlichen Aufgabenübertragungen vom Richter auf den Rechtspfleger und vom Rechtspfleger auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie die Übertragungen landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger, RPfIStud 2019, S. 14 ff.

²¹ Die Besoldung der Richter ist grundsätzlich einheitlich. Eine höhere Besoldungsgruppe ist mit einer höheren Verantwortung versehen.